

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck

Stadt Memmingen

Marktplatz 1

87700 Memmingen

Nr. 11**Memmingen, 04. April 2014****56. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
27.03.2014	Erste Verordnung der Stadt Memmingen zur Änderung der Plakatierverordnung	70
27.03.2014	Sechste Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung	72

Der Stadtrat hat nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Erste Verordnung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Plakatierverordnung

Vom 27. März 2014

Aufgrund des Artikels 28 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 403) erläßt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

Artikel 1
Verordnungsänderungen

Die Verordnung der Stadt Memmingen über öffentliche Anschläge, Plakate und Bildwerferdarstellungen (Plakatierverordnung - PlakV) vom 23. März 2006 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 40) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Beschränkungen des § 1 Absatz 1 gelten innerhalb der bebauten Ortsteile nicht für die Werbung

- a) politischer Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin bis zum 7. Tag danach;
- b) der Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer;
- c) der vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor Einreichung eines Bürgerbegehrens;
- d) politischer Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden sowie der Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigter Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach."

b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

2. § 3 Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Absatz 1 nicht beachtet;

4. der vollziehbaren Nebenbestimmung einer Genehmigung nach § 1 Absatz 1 Satz 3 oder der vollziehbaren Nebenbestimmung einer Ausnahme nach § 2 Absatz 2 zuwiderhandelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Memmingen,
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Sechste Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung

Vom 27. März 2014

Aufgrund von Artikel 22a und 56 Absatz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958) und § 8 Absatz 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1388) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 12 Absatz 2 Nummer 2 der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen (Sondernutzungsgebührensatzung –SNGS–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2001 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 209, berichtigt 2010 Seite 82) geändert durch Satzung vom 04. Juli 2007 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 119) erhält folgende Fassung:

„2. Wahl- oder Stimmenwerbung

- a) politischer Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin bis zum 7. Tag danach;
- b) der Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragungslisten bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer;
- c) der vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Stadt Memmingen;
- d) politischer Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden sowie der Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigter Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin bis zum 7. Tag danach.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Memmingen,
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBl 2014 Seite 72